

Die „geheimen Tricks“ im Umgang mit Versicherungen

Was sind die Tricks erfahrener Versicherungsberater im immer schwierigeren Umgang mit den Versicherungsgesellschaften?

Die werden natürlich von niemandem verraten - außer eben hier, für alle für Zahnärztinnen und Zahnärzte relevanten Versicherungsbereiche.

Teil 8: Schutz bei strafrechtlicher Verfolgung

Ist von zahnärztlicher Haftung die Rede, sind fast immer „zivilrechtliche“ Verfolgungshandlungen gemeint: also Geldforderungen auf Schadenersatz, sei es z. B. für Schmerzensgeld, Folgeschäden oder Verdienstentgang. Die Arbeit am menschlichen Körper birgt aber ein erhebliches weiteres Berufsrisiko: die Verfolgung durch Strafverfolgungsbehörden, in der Praxis durch Staatsanwaltschaft und Polizei. In der Praxis sind solche Fälle natürlich seltener, stellen aber das wohl unangenehmste Erlebnis einer Medizinerkarriere dar. Was es im Zuge der strafrechtlichen Verfolgung und allenfalls

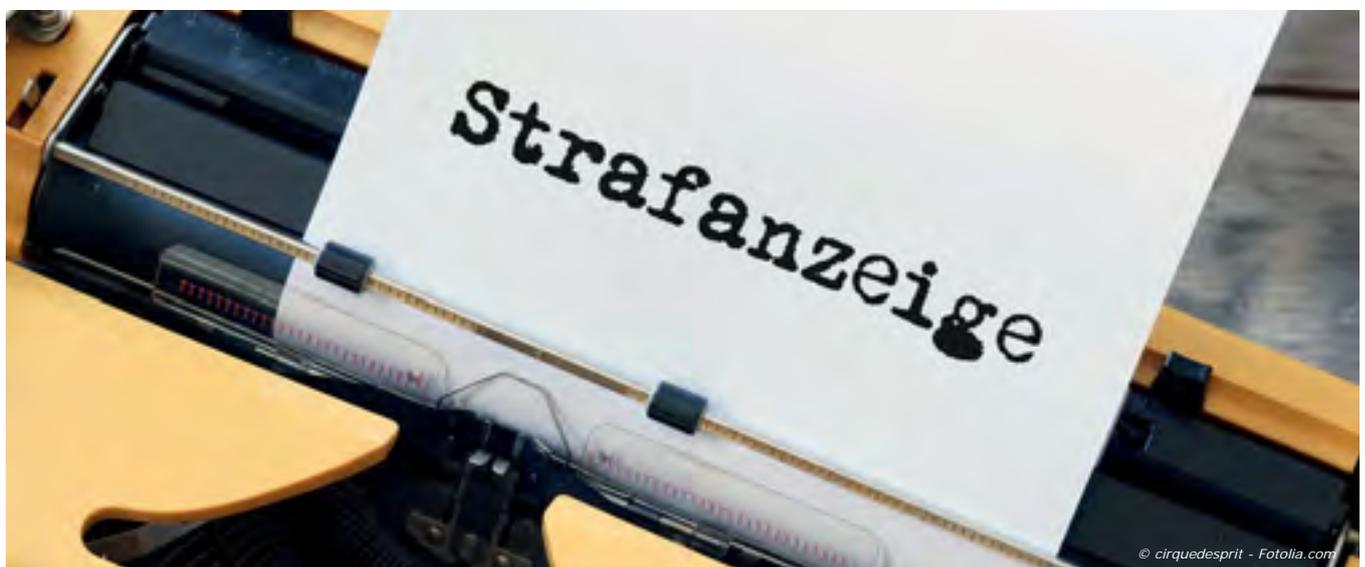
in einem Strafverfahren zu verhindern gilt, sind einerseits Geldstrafen und andererseits „Jahre Gefängnis“.

Ablauf einer strafrechtlichen Verfolgung

Kassenbetrugsverfahren, die durch die GKK angestoßen werden, und Finanzstrafverfahren einmal ausgenommen, steht am Anfang eines Strafverfahrens in der Mehrzahl der Fälle die Anzeige durch einen Patienten. Für Zahnärzte naheliegende Vergehen sind **Körperverletzung**, **Körperverletzung mit schweren Dauerfolgen** oder - im wohl schlimmsten denkbaren Fall - sogar mit **Todesfolge**. Alle diese Delikte haben gemein, dass sie als sogenannte **Offizialdelikte** seitens der Behörden verfolgt werden müssen. Zumindest mit Ermittlungshandlungen gegen sich müssen Sie daher jedenfalls rechnen, wenn ein Patient Sie anzeigt, ganz egal, wie absurd der Vorwurf allenfalls ist.

Die gute und die schlechte Nachricht

Die gute Nachricht vorweg: strafrechtliche Verurteilungen von Zahnärzten sind äußerst rar. Die schlechte: das hilft Ihnen hinsichtlich Ihres Kostenrisikos für das vorangehen-



de Verfahren herzlich wenig. Denn sind Sie in den Mühlen der (Straf-)Justiz einmal drinnen, wird es für Sie vor allem eines: teuer.

Werden lediglich Ermittlungen gegen Sie eingeleitet und in der Folge wieder eingestellt (ohne Anklage), müssen Sie im Durchschnitt mit etwa € 15.000,- Kosten rechnen. Im Anklagefall kann die Kostenbelastung, wohlgemerkt bei Freispruch oder Einstellung (!), in die Hunderttausende gehen. So gesehen in zwei Strafermittlungen und -Anklagen wegen angeblichen Kassenbetrugs der letzten Jahre, die - auch im Fall des „Freispruchs aus Überzeugung“ - diese Wiener Kassenärzte an den Rand des Ruins brachten. (*Wenn Sie an Details interessiert sind, genügt eine einfache Google-Suche, mit der Sie auch die sehr informative Presseausendung der ARGE MED zu diesem Thema finden werden.*)

Das eigentliche Problem bleibt: finanziell kann ein Strafverfahren Sie existentiell bedrohen - und das unabhängig vom Ausgang! Denn der Staat ist kein Gentleman, wenn es um seine Strafverfolgungspraktiken geht ...

Der Staat ist kein Gentleman

Von einem Gentleman würde man erwarten, dass der Staatsanwalt als Ankläger für den Fall, dass er Ihre Schuld nicht beweisen kann, Ihre Kosten übernimmt. Der Unterlegene muss in einem zivilrechtlichen Verfahren schließlich auch die Kosten des Gegners mittragen.

Nicht so im Strafrecht: kein „Sorry“, aber eben auch keine Kostenübernahme. Lediglich die Kosten des Strafverfahrens trägt in diesem Fall der Staat freundlicherweise selbst. Die - meist immensen - Kosten für eigenen Strafverteidiger und allfällige Privatgutachten trägt der Verfolgte aber (zum allergrößten Teil) selbst. Dazu kommt, dass Strafverteidigern als einzigen Anwälten in Österreich ein Erfolgsszuschlag zugestanden wird. Standard-anwaltstariflich beträgt dieser Zuschlag, der in jedem Fall einer Nicht-Verurteilung fällig wird, bis zu 50 (!) Prozent. Vereinfacht gesagt, wird eine angenommene Rechnung über € 100.000,- somit umgehend zu einer Schuld von € 150.000,-. Was das in der Praxis bedeutet, zeigte der prominente Fall der Verfolgung mehrerer Tierschützer gemäß dem sogenannten „Mafia-Paragraphen“: nach dem Urteil in 2012 waren die 5 Angeklagten frei - aber pleite. (*Siehe Wikipedia-Eintrag „Wiener Neustädter Tierschützerprozess“!*)

Die einfache Lösung für ein existentielles Problem

Die empfundene Ohnmacht in einem Strafverfahren ist selbst nicht versicherbar, indirekt aber doch durch die Absicherung

der finanziellen Belastung. Die Sicherheit, dass der Rechtsbeistand, ein Gutachten, die Vorbereitung auf die ungewohnte Einvernahme- (lies: Verhör-) Situation bezahlt werden, vereinfacht das Kämpfen in solchen Verfahren erheblich.

Die Kosten für einen professionellen Berufs-Strafrechtsschutz sind dabei marginal und stellen faktisch einen - steuerlich natürlich abzugsfähigen - Ergänzungsbeitrag zur ohnehin verpflichtenden Berufs-Haftpflichtversicherung dar. Vorsicht ist allerdings geboten, weil Rechtsschutzversicherer auch schon in ihren Standardpaketen einen Baustein mit der Bezeichnung „Strafrechtsschutz“ inkludieren. Das sorgt regelmäßig für erhebliche Verwirrung, da dieser gleichnamige Baustein zwar annähernd nichts kostet, für eine sinnvolle Berufsabsicherung allerdings auch gänzlich unbrauchbar ist. Neben dem Leistungsumfang gilt das auch für die üblichen Rechtsschutz-Versicherungssummen von zumeist um die € 100.000,-, während für Strafverfahren ein Mehrfaches dieser Summe erforderlich sein kann.

Neue Rechtslage seit 1. Jänner 2016

Per Jahresbeginn wurde im Zuge der Strafrechtsreform Körperverletzung aus leichter Fahrlässigkeit für Angehörige von Gesundheitsberufen straffrei gestellt. Profis gehen dadurch von einer nochmaligen Reduktion des Risikos einer Verurteilung von Zahnärzten wegen des (behaupteten) Delikts Körperverletzung aus. Für das *Risiko der strafrechtlichen Verfolgung* - und damit einer finanziellen Belastung wie dargestellt - stellt die Reform jedoch voraussichtlich **keine** Entlastung dar. Denn die Ursachen der Anzeigen liegen häufig im emotionalen Bereich oder schlichtweg in der Unwilligkeit von Patienten, ihre Rechnung zu bezahlen. Wenn solche Situationen auftreten, wird eben zukünftig „grob fahrlässige Körperverletzung“ zur Anzeige geraten, was strafbar verbleibt und abermals zu Ermittlungshandlungen führen wird. Und für die strafrechtlichen Spitzenrisiken einer Strafanzeige wegen (behaupteten) Kassenbetrugs oder schwerer Abgabenhinterziehung ist ohnehin kein anderes Kraut gewachsen als optimale Vorbereitung auf ein eventuell jahrelanges Strafverfahren, wozu eben auch ein Profi-Strafrechtsschutz zur Tragung der Verfahrenskosten gehört. ■

Mag. Marcel Mittendorfer

VERAG Versicherungsmakler GmbH
1190 Wien, Eroicagasse 9
www.verag.at

